

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 Berlin, den 10. September 1952

Nr. 124

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 52	Preisverordnung Nr. 25 7. Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln	843
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 37 vom 22. August 1952	844

Preisverordnung Nr. 257

Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln.

Vom 10. September 1952

§ 1

Speisekartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEA-Betrieben) nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 255 vom 22. August 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln (GBl. S. 759) erfaßten Kartoffeln.

Die in den Anlagen 1 und 2 verzeichneten Preise, welche Höchstpreise im Sinne des geltenden Preisrechts sind, gelten für Speisekartoffeln, welche den Gütevorschriften und sonstigen Abnahmebedingungen der Richtlinien 29/51 über den Handelsverkehr mit Kartoffeln vom 20. September 1951 (Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik, Folge 5) entsprechen.

§ 2

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe an den Großhandel gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Preise.

(2) Die Preise verstehen sich netto ausschließlich Sack frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3

(1) Die Handelsspanne des Großhändlers bei Weiterverkauf der Speisekartoffeln an den Einzelhändler beträgt je 100 kg netto

- a) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Einzelhändler 0,60 DM,

- b) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahnlager oder ab sonstigem Lager an Verbraucher 0,80DM,
- c) bei Verkauf und Lieferung „frei Lager“ an Einzelhändler 0,80 DM,
- d) bei Verkauf und Lieferung „frei Keller“ an Verbraucher 1,20 DM.

(2) Bei Verkauf und Lieferung in Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern und in den angrenzenden Gemeinden erhöhen sich die unter Abs. 1 festgesetzten Handelsspannen um je 0,20 DM.

§ 4

(1) Liefert ein VEA-Betrieb als Großhändler Speisekartoffeln an die Handelsorganisation HO-Lebensmittel, an Konsumgenossenschaften oder an den sonstigen Großhandel, so ist die in § 3 Abs. 1 unter Buchst. a festgesetzte Großhandelsspanne von 0,60 DM je 100 kg zwischen ihm und dem empfangenden Großhandel im Verhältnis der beiderseitigen Leistungen aufzuteilen.

(2) Die sich nach der Vorschrift in Abs. 1 ergebenden Abgabepreise des VEA-Betriebes verstehen sich netto ausschließlich Sack frachtfrei Station des Empfängers und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

(3) Liefert ein VEA-Betrieb als Großhändler Speisekartoffeln unmittelbar an den Einzelhändler, so ist er berechtigt, die jeweilige Handelsspanne nach § 3 in Anspruch zu nehmen.

(4) Für die Bereitstellung und Rückgabe der Säcke gelten die Bestimmungen über den Leihverkehr mit Gewebesäcken.

§ 5

(1) Für die Abgabe von Speisekartoffeln durch den Einzelhandel an den Verbraucher gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Preise.